



HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.06.2022

Geplante Neuregelung des Bleiberechts – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der neu gewählte Ministerpräsident führte in seiner Regierungserklärung aus, dass er von der Bundesregierung zügig eine Regelung erwarte, die für gut integrierte Personen ohne sicheren Aufenthaltsstatus eine Bleibeperspektive ermöglicht. Betroffen hiervon sollen Zuwanderer sein, die seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zu unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Andererseits forderte er „die effiziente und schnelle Rückführung derer, die kein Bleiberecht haben“.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Kann die Landesregierung ausschließen, dass zukünftig illegal eingereiste Personen die Dauer ihres Asylverfahrens bewusst in die Länge ziehen, um eine 5-jährige Aufenthaltsdauer in Deutschland herbeizuführen?

Das Asylverfahren unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Frage ist daher dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung zuzuordnen und an den Bund zu richten.

Frage 2. Soll nach Auffassung der Landesregierung der Ausschluss von straffällig gewordenen Personen von der Regelung dahingehen verstanden werden, dass tatsächlich ausnahmslos sämtliche Personen von der Regelung eines Bleiberechts ausgeschlossen sind, die wegen einer Straftat verurteilt wurden (d. h. auch solche, die z. B. wegen eines Bagatelldelikts einen Strafbefehl über 100 € erhalten haben)?

Frage 3. Falls 2. unzutreffend: welches Strafmaß soll nach Auffassung der Landesregierung die Grenze für die Möglichkeit eines Bleiberechts darstellen?

Frage 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellungen sind zwischenzeitlich überholt, da der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 06.07.2022 eine angepasste klare Regelung enthält. Diese besagt, dass geduldete Ausländer unter das Chancen-Aufenthaltsrecht fallen, die nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Frage 4. Auf welche Weise plant die Landesregierung, bei den von der Neuregelung betroffenen Personen zu überprüfen, ob sie sich tatsächlich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen?

§ 104c-E AufenthG fordert das Bekenntnis des Ausländers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Zur Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals kann auf das Staatsangehörigkeitsrecht zurückgegriffen werden, das eine analoge Regelung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vorsieht. Auf diese Bestimmung sowie die zugehörigen Anwendungshinweise des Bundes ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 104c-E AufenthG prinzipiell abzustellen. Vom Ausländer wird ein aktives persönliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung verlangt. Das bedingt, dass der Betreffende den Inhalt des von ihm abgegebenen Bekenntnisses verstanden hat. § 104c AufenthG-E stellt somit

nicht nur eine rein formelle Erteilungsvoraussetzung dar. Erforderlich ist eine persönlich abzugebende und durch eigene Unterschrift beglaubigte Erklärung des Ausländers. Ein mittelbares und allgemeines Bekenntnis über Dritte genügt nicht.

Frage 5. Kann die Landesregierung ausschließen, dass zukünftig vermehrt Organisationen gezielt die von der Neuregelung betroffenen Personen unterweisen, wie sie bei einer Überprüfung erfolgreich die Behörden darüber täuschen können, dass sie sich tatsächlich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen?

Zu hypothetischen Fragen äußert sich die Landesregierung grundsätzlich nicht.

Frage 6. Welche Kenntnisse der deutschen Sprache hält die Landesregierung für erforderlich, damit zukünftig Personen in den Genuss der Neuregelung kommen können?

§ 104c AufenthG-E stellt keine gesetzlichen Anforderungen an die Sprachkenntnisse des Antragstellers. Dies ist akzeptabel, weil die spätere Erteilung der allein möglichen Anschlussstelle nach § 25a oder § 25b AufenthG die Erfüllung impliziter bzw. expliziter Sprachanforderungen voraussetzt. Nach § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 soll einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. Hier darf der Erwerb hinreichender Deutschkenntnisse in Wort und Schrift unterstellt werden. Nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AufenthG sind wiederum hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu verlangen. Die Bundesregierung möchte durch frühe Sprachförder-Angebote zudem einen Beitrag zur Teilhabe und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten. Die Perspektive für einen ausreichenden Spracherwerb ist insofern günstig.

Frage 7. Hält die Landesregierung die derzeitige Praxis der Überprüfung deutscher Sprachkenntnisse bei Zuwanderern bzw. Antragstellern für die Einbürgerung für ausreichend angesichts der Tatsache, dass es offensichtlich zahlreiche Fälle gibt, in denen Eingebürgerte selbst nach jahrzehntelangem Aufenthalt keine ausreichenden Sprachkenntnisse besitzen (wie zuletzt der „Deutsch-Armenier“, der bei seiner polizeilichen Vernehmung einen Dolmetscher benötigte)?

Bis zum 31.12.1999 gab es für Einbürgerungen noch keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zum Vorliegen von Kenntnissen der deutschen Sprache. Erst durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.07.1999 (BGBl I S. 1618) wurde in § 86 Nr. 1 des damaligen Ausländergesetzes als Ausschlussgrund für eine Einbürgerung eingefügt, dass ein Anspruch auf eine Einbürgerung nicht besteht, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Die Vorschrift wurde durch Art. 5 Nr. 8 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) wortgleich in § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG überführt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20.10.2005, Az.: 5 C 17/05, zu dieser Vorschrift ausgeführt, dass sie sicherstellen soll, dass Personen, die sich auf einen Einbürgerungsanspruch berufen, auch sprachlich hinreichend in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet allgemein und in ihre Lebens-, Berufs- und Wohnumgebung integriert sind. Ausreichende Möglichkeiten sprachlich vermittelter Kommunikation auf der Grundlage der deutschen Sprache seien typischerweise Voraussetzung für die Integration in die grundlegenden Bereiche der Bildung, der Beschäftigung und der Teilhabe am politischen Leben und damit für die soziale, politische und gesellschaftliche Integration. Ohne die Fähigkeit, hiesige Medien zu verstehen und mit der deutschen Bevölkerung zu kommunizieren, sei eine Integration wie auch die Beteiligung am politischen Willensbildungsprozess nicht möglich. Nach dem Bundesverwaltungsgericht seien wegen der Bedeutung im Arbeits- und Berufsleben und im gesellschaftlichen Umfeld einschließlich der Kontakte mit Behörden und Institutionen auch gewisse schriftliche Grundkenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. Könne der Einbürgerungsbewerber allerdings nicht selbst ausreichend deutsch schreiben, sei es nach Auffassung des Gerichts ausreichend, wenn er deutschsprachige Texte des täglichen Lebens lesen und diktieren sowie das von Dritten oder mit technischen Hilfsmitteln Geschriebene auf seine Richtigkeit überprüfen könne. Durch Art. 5 Nr. 7 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) wurde in der Folge dieser Rechtsprechung § 10 StAG umfangreich geändert. So wurde in § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG entsprechend einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom Mai 2006 (vgl. Begründung des zugrundeliegenden Gesetzentwurfs zu Art. 5 Nr. 7 Buchst. b, Bundestagsdrucksache 16/5065) erstmals die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache dahin präzisiert, dass die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt sein müssen; gleichzeitig wurde in § 10 Abs. 3 Satz 2 StAG durch eine mögliche Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltszeiten ein integrationspolitischer Anreiz zum Nachweis von Sprachkenntnissen über diesem Mindeststandard gesetzt. Vor dem Hintergrund, dass die Gesetzgebungszuständigkeit für die Staatsangehörigkeit nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes ausschließlich beim Bund liegt und an

Einbürgerungen ein öffentliches Interesse besteht, ist die damalige intendierte Festschreibung eines bundesweit einheitlichen Sprachniveaus nachvollziehbar.

Frage 8. Auf welche Weise bzw. anhand welcher Kriterien plant die Landesregierung, die „gute Integration“ zu überprüfen?

Die Landesregierung hält die in diesem Zusammenhang relevanten und bereits bestehenden Regelungen derzeit für ausreichend und wird sie auch weiterhin umfassend prüfen und konsequent anwenden.

Wiesbaden, 20. September 2022

Peter Beuth